

Kurzeinschätzung 2012

BPlan „Domherrengärten Teil 2“ Essenheim Abschätzung Betroffenheiten Artenschutz - Maßnahmen

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol Jens Tauchert

mit

Dipl.-Biol. Ralf Thiele

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr
Alemannenstraße 3
D-55299 Nackenheim
Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76
mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, den 13.11.2012

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	2
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	POTENTIALEINSCHÄTZUNG FÜR DIE STRENG GESCHÜTZTE ZAUNEIDECHSE.....	5
3	KURZBEWERTUNG	5
4	ERSATZFLÄCHENKONZEPT	6
5	MAßNAHMEN(KURZ)BESCHREIBUNG.....	7
6	ANHANG	9
6.1	Ersatzflächen	23
6.2	Phänologie der Zauneidechsen	29

1 Anlass

Die Ortsgemeinde plant die Ausweisung eines neuen Baugebiets im Osten des Siedlungsbereichs. Circa ein Viertel der Flächen sind aktuell Brachen verschiedenen Alters, zum Teil hervorgegangen aus vorgezogenen Rodungen von Weinbauflächen. Darüber hinaus gibt es Gartenbrachen, Gärten/Parks und ähnliche nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Dazu sind artenschutzrechtliche Aussagen notwendig.

Die vorgelegte Einschätzung beruht auf einer einmaligen Begehung am Ende der Aktivitätsphase der Zauneidechsen und beruht im Wesentlichen auf Abschätzungen aufgrund der vorhandenen Strukturen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006

(C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- 2 *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3 *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

5 *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 **Potentialeinschätzung für die streng geschützte Zauneidechse**

Die Begehung erfolgte am 10.10.2012.

Bei dem Betrachtungsraum handelt es sich um eine Weinbergslandschaft in Ortsrandlage. Neben Brachen verschiedener Altersstadien gibt es bestockte und zum Teil frisch gerodete Weinberge, aber auch Lagerflächen.

Trotz der fortgeschrittenen Jahreszeit gelang der **Nachweis von einem Jungtier** der streng geschützten Zauneidechse. Weitere besiedelte Flächen in und um Essenheim sind bekannt.

Es existieren derzeit **mehrere Flächen mit hohem Habitatpotenzial** (mehrjährige Brachen) (Karte 1). Ein ca. 30 m langer Wall aus lockerem Erdmaterial, Weinbergssticket und alten gerodeten Stöcken bietet optimale Habitatqualität für die Art und wird vermutlich sogar als Winterquartier genutzt (Nachweis des Jungtiers kurz vor der Winterruhe).

Zusätzlich gibt es Flächen mit mittlerem bis niedrigem Habitatpotenzial (kürzlich gerodete Weinberge mit unterschiedlicher Mahdintensität und somit unterschiedlicher Vegetationsstruktur).

Vögel: Hierzu sind derzeit keine Aussagen möglich (Untersuchung notwendig oder worst-case-Betrachtung).

3 **Kurzbewertung**

Durch den Nachweis der Zauneidechse ist zu schließen, dass bei dem Vorhaben vermutlich artenschutzrechtliche Belange betroffen sein werden.

Zur Bewertung der Erheblich und Ermittlung von Vermeidungs-, Minderungs-, und Ersatzmaßnahmen und um Planungssicherheit für das Vorhaben zu erhalten wird eine qualifizierte Bestandsaufnahme in 2013 notwendig sein.

Eine Umsiedlung bedingt den Zugriff auf die Tiere. Dies ist ein Verstoß gegen §44 Absatz 1 Satz BNatSchG, weshalb dafür eine Ausnahme gemäß §45 Absatz 7 Satz 5 BNatSchG notwendig ist. Die Anforderungen und formalen Bedingungen dafür sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls auch mit der Oberen Naturschutzbehörde frühzeitig abzuklären.

4 Ersatzflächenkonzept

Zunächst wurden von der Gemeinde eine Fläche bestehend aus 3 Flurstücken im Norden (Gemarkung Essenheim, Flur 4 , Parzellen 21 , 22 und 23) als Aussetzungsfläche angeboten. Es handelt sich um fortgeschrittene Brachstadien von vermutlich früher mal obstbaulich genutzten Flächen. Derzeit hält ein Jagdpächter Teilflächen frei. Die Fläche wird unten und oben von einer Böschung begrenzt, die teilweise bis stark beschattet ist. Wie auch an anderer Stelle ist eine bestehende Besiedlung mit Zauneidechsen wahrscheinlich. Es besteht ein Entwicklungs- und Aufwertungspotenzial auf der Fläche (Landreitgras und Goldrute dominieren).

Das höchste Aufwertungspotenzial haben die derzeit beschatteten Böschungen der angrenzenden Reche. Durch Anreicherung mit Strukturelementen, wie z.B. Totholzschüttungen, Sand- und Steinhaufen, kann die Aufnahmekapazität der Fläche für Zauneidechsen erhöht werden. Da diese jedoch trotz aller Bemühungen begrenzt sein wird, wurden noch weitere Flächen in Betracht gezogen, die im Rahmen eines Risikomanagements als „Backup“ bei zusätzlichem Flächenbedarf infolge unerwartet hoher umzusiedelnder Individuenzahlen notwendig werden können und dann zeitnah aufgewertet werden müssen.

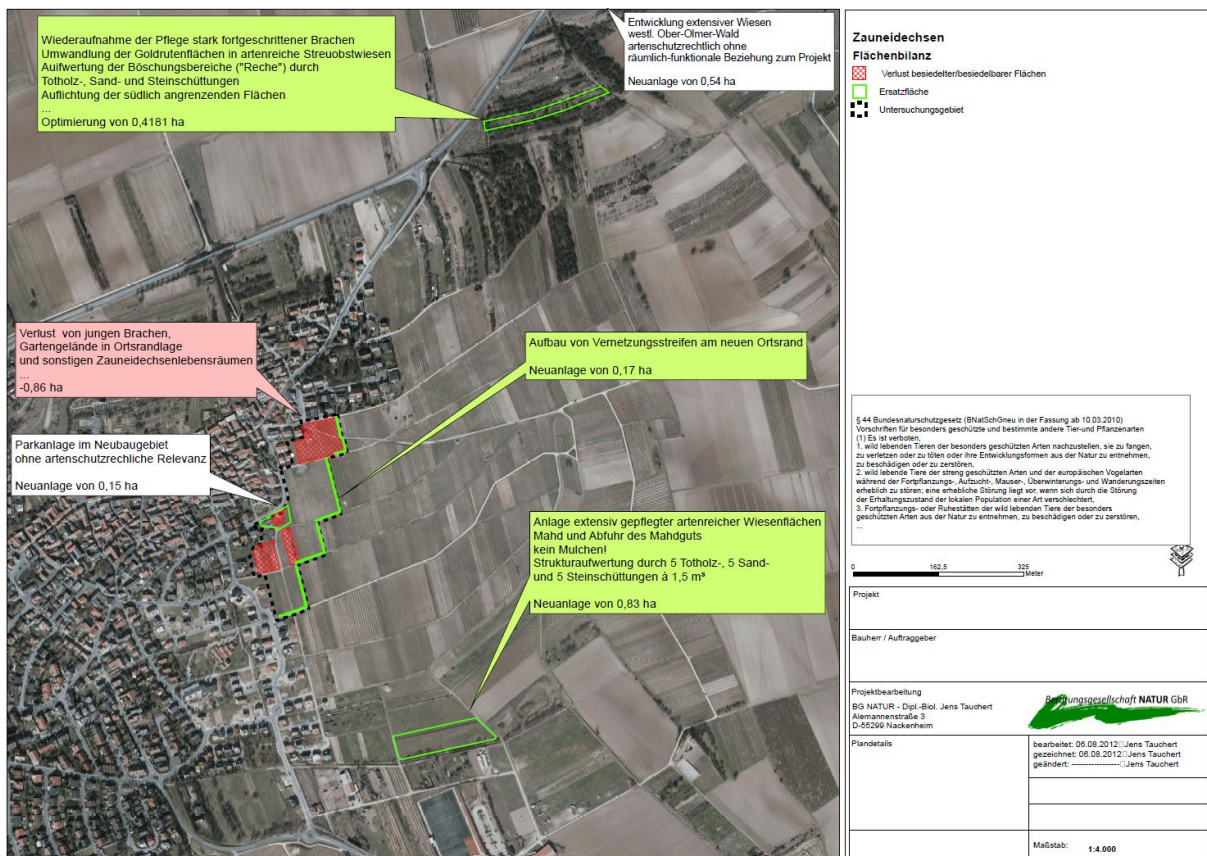


Abbildung 1: Eingriffs- und artenschutzrechtlich notwendige Ersatzflächen für

die betroffenen Zauneidechsen (Original im Anhang).

5 Maßnahmen(kurz)beschreibung

Als Ersatz für die im Rahmen der Bautätigkeit verloren gehenden Zauneidechsenlebensräume werden in räumlich-funktionaler Entfernung vergleichbare Habitate aufgewertet, beziehungsweise neu geschaffen. Dazu müssen im Bereich der Lokalen Population neue Zauneidechsenlebensräume entwickelt werden, die auch die wichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten. Im Winter des Jahres 2012/2013 sollen 0,4 ha fortgeschrittene Obstbrache in strukturreiches Grünland/Streuobstwiese umgewandelt werden. Zusätzlich sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Es werden 10 Holzhaufen (Maße 120 x 60 x 50 cm) angelegt. Das Holz muss zu 50 % aus Ast- und Stammholz (Durchmesser mindestens 10cm) bestehen. Sinnhafterweise wird vor Ort anfallendes Schnittgut verwendet, das durch winterlichen Gehölzschnitt der Ortsgemeindemitarbeiter ergänzt wird.
- Es werden 10 Sandhaufen (mindestens 1 m³) angelegt.
- Es werden 5 Steinschüttungen angelegt.
- Die Sonderstrukturen sind im Beisein eines Herpetologen anzulegen, um eine eidechsenrechtliche Ausführung zu gewährleisten.
- Eine umgehende Mahd auf 50% der Fläche mit Aufnahme des Schnittguts ist durchzuführen. Das Schnittgut kann lokal randlich in Haufen gelagert werden, um die Strukturvielfalt vor Ort zu erhöhen. Eine Absprache mit dem Jagdpächter ist angeraten.
- Die Mahd ist in den Folgejahren dauerhaft und eidechsenrecht fortzuführen.
- Eine Umsiedlung (für deren Durchführung eine Ausnahme mit vorangegangener Artenschutzrechtlicher Prüfung erforderlich ist) ist möglichst vor Beginn der Eiablage, d.h. bis Mitte Juni des jeweiligen Jahres durchzuführen. Die Tiere werden mit Schlingen gefangen, einzeln in Baumwollbeuteln geschützt gelagert und möglichst schnell wieder freigelassen.
- Der Aussiedlungsbereich ist durch einen eidechsendichten Zaun abzugrenzen, um spontane Flucht aus dem unbekanntem Gelände zu verhindern.
- Abgefangene Flächen sind umgehend eidechsenunfreundlich zu gestalten, um eine Zurückwanderung in frei gewordene Reviere zu verhindern.



Abbildung 2: Beispiel einer Totholzschüttung mit Informationsschild im Hintergrund.



Abbildung 3: Beispiel einer kombinierten Stein-, Sand- und Totholzschüttung in einer Böschung.

Wiederaufnahme der Pflege stark fortgeschrittener Brachen
 Umwandlung der Goldrutenflächen in artenreiche Streuobstwiesen
 Aufwertung der Böschungsbereiche ("Reche") durch
 Totholz-, Sand- und Steinschüttungen
 Auflichtung der südlich angrenzenden Flächen
 ...
 Optimierung von 0,4181 ha

Entwicklung extensiver Wiesen
 westl. Ober-Olmer-Wald
 artenschutzrechtlich ohne
 räumlich-funktionale Beziehung zum Projekt
 Neuanlage von 0,54 ha

Verlust von jungen Brachen,
 Gartengelände in Ortsrandlage
 und sonstigen Zauneidechsenlebensräumen
 ...
 -0,86 ha




Aufbau von Vernetzungstreifen am neuen Ortsrand
 Neuanlage von 0,17 ha

Parkanlage im Neubaugebiet
 ohne artenschutzrechtliche Relevanz
 Neuanlage von 0,15 ha

Anlage extensiv gepflegter artenreicher Wiesenflächen
 Mahd und Abfuhr des Mahdguts
 kein Mulchen!
 Strukturaufwertung durch 5 Totholz-, 5 Sand-
 und 5 Steinschüttungen à 1,5 m³
 Neuanlage von 0,83 ha

Zauneidechsen

Flächenbilanz

-  Verlust besiedelter/besiedelbarer Flächen
-  Ersatzfläche
-  Untersuchungsgebiet

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchGneu in der Fassung ab 10.03.2010)
 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
 (1) Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,
 zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen,
 zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten
 während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
 erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung
 der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders
 geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 ...

0 162,5 325
 Meter



Projekt

Bauherr / Auftraggeber

Projektbearbeitung
 BG NATUR - Dipl.-Biol. Jens Tauchert
 Alemannenstraße 3
 D-55299 Nackenheim

Beratungsgesellschaft **NATUR** GbR

Plandetails

bearbeitet: 06.08.2012 Jens Tauchert
 gezeichnet: 06.08.2012 Jens Tauchert
 geändert: ----- Jens Tauchert

Maßstab: **1:4.000**

6 **Anhang**





























6.1 Ersatzflächen















6.2 Phänologie der Zauneidechsen

Zauneidechse

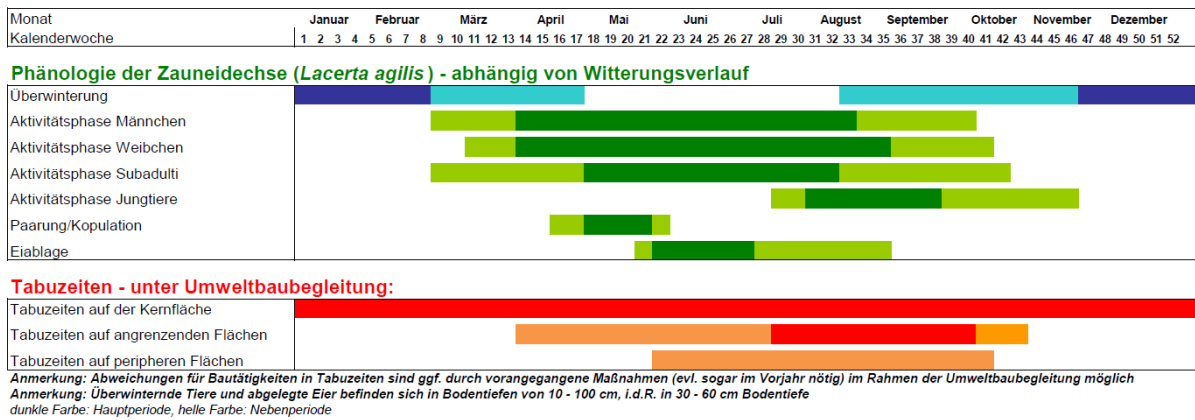


Abbildung 4: Phänologie (Jahresrhythmus) der Zauneidechse als Ergänzung zur Karte.